

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2016

Nr. 2016/729

Schönenwerd: Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB AG) / Konzession zur Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken, Baustelle Tunnel Eppenberg

1. Ausgangslage

Die SBB AG hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 beim Amt für Umwelt die Gesuchsunterlagen für die Bewilligung und Konzessionierung einer Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken auf GB Schönenwerd Nr. 20 mit einer maximalen Entnahme von 1'800 l/min eingereicht. Das Grundwasser soll für die Versorgung der Baustelle Tunnel Eppenberg, ZEB, Olten-Aarau, Integrale 4-Spur, verwendet werden.

Das Gesuch enthält folgende Unterlagen:

- Gesuchsformular für die Bewilligung einer Brauchwassernutzung inkl. Beilagen, SBB Infrastruktur, 21.12.2015
- Bericht „Vorabklärungen Brauchwasserversorgung über Grundwasser“ Nr. 51.1782.008, Geotechnisches Institut AG, Basel, 16.11.2015
- Brauchwasserkonzept, Installationsplatz Wöschnau, ARGE Marti Eppenberg, Rev. 2, 23.10.2015
- Entwässerungs- und Gewässerschutzkonzept, Entwässerung Seite Wöschnau (TP1 und TP2), ARGE Marti Eppenberg, Rev. 1, 14.10.2015
- Entwässerungs- und Gewässerschutzkonzept, Entwässerung Seite Gretzenbach (TP3), ARGE Marti Eppenberg, Rev. 1, 14.10.2015.

Das Grundwasser wird aus den drei mit Datum vom 16. November 2015 vom Bau- und Justizdepartement / Amt für Umwelt bewilligten und in der Zwischenzeit ausgeführten grosskalibrigen Sondierbohrungen (VEGAS-Nrn. 643247039 / 643247040 / 643248024, 0.9 m Ø) auf GB Schönenwerd Nr. 20 entnommen. Dazu sollen die Sondierbohrungen zu Filterbrunnen ausgebaut werden. Das gepumpte Grundwasser soll gemäss Brauchwasserkonzept, Installationsplatz Wöschnau, ARGE Marti Eppenberg, Rev. 2, 23.10.2015, für verschiedene Verwendungszwecke zur Versorgung der Baustelle genutzt werden (Separation, Kieswerk, Betonzentrale, Tunnel Voreinschnitt, Werkstatt).

Das Brauchwasser wird je nach Verwendungszweck und Verunreinigungsgrad gemäss Entwässerungs- und Gewässerschutzkonzept, Entwässerung Seite Wöschnau (TP1 und TP2) sowie Entwässerungs- und Gewässerschutzkonzept, Entwässerung Seite Gretzenbach (TP3), beide von ARGE Marti Eppenberg, Rev. 1, 14.10.2015, entweder mit oder ohne Vorbehandlung in den Vorfluter (Aare) oder in die Gemeindekanalisation eingeleitet.

2. Erwägungen

- 2.1 Folgende rechtliche Grundlagen kommen beim vorliegenden Beschluss speziell zur Anwendung:
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
 - Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
 - Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
 - Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)
 - Kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
 - Kantonaler Gebührentarif (GT; BGS 615.11).
- 2.2 Die Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken ist gemäss § 54 lit. c und f GWBA eine Sondernutzung von öffentlichem Grundwasser, welche konzessionspflichtig ist. Aufgrund der installierten Pumpleistung der Anlage liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat (§ 69 Abs. 2 lit. b GWBA).
- 2.3 Die Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken sowie die Erstellung und der Betrieb eines Grundwasserentnahmebrunnens erfordern im Gewässerschutzbereich Au eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 lit. c und f GschV.
- 2.4 Gestützt auf § 12 Abs. 1 VWBA ist das Gesuch für die Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken zu publizieren und unterliegt der Einsprache. Das Amt für Umwelt hat die Ausschreibung des Nutzungsgesuchs im örtlichen Publikationsorgan (Niederämter Anzeiger) vom 28. Januar 2016 sowie im Amtsblatt Nr. 4 vom 29. Januar 2016 veranlasst. Die Gesuchsunterlagen lagen in der Zeit vom 29. Januar 2016 bis am 12. Februar 2016 bei der Gemeindeverwaltung, Schönenwerd, sowie beim Amt für Umwelt, Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Es gingen keine Einsprachen ein.
- 2.5 Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von Art. 32 Abs. 3 GSchV sowie § 11 VWBA zur Machbarkeit der angeforderten Grundwassernutzung wurden vorgängig mittels dreier Sondierbohrungen, eines Pumpversuchs und einer numerischen Grundwassersimulation durchgeführt sowie fachkundig begleitet und ausgewertet von der Firma Geotechnisches Institut AG, Basel. Die Untersuchungen sind im Bericht „Vorabklärungen Brauchwasserversorgung über Grundwasser“ vom 16. November 2015 sowie im Bericht über den Pumpversuch des Geotechnischen Instituts, Basel, dokumentiert.
- 2.6 Die Untersuchungen wurden vom Amt für Umwelt geprüft. Die eingereichten Berichte haben die Machbarkeit des Vorhabens ohne nennenswerte qualitative oder quantitative Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und auf benachbarte Grundwassernutzungen aufgezeigt. Mit den Auflagen dieses Beschlusses ist der ausreichende Schutz des Grundwassers beim Bau, beim Betrieb sowie bei der Stilllegung der Anlage im Sinne von Art. 31 Abs. 4 GSchV gewährleistet.

- 2.7 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Machbarkeit des Vorhabens ist aus hydrogeologischer und gewässerschutztechnischer Sicht gegeben. Die nutzungs- und gewässerschutzrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Der definitive Ausbau und Betrieb der drei Grundwasserentnahmefrünnen können bewilligt und für die Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken eine Konzession von 1'800 l/min erteilt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Konzession nach § 54 lit. c und f in Verbindung mit §§ 55 - 68 GWBA für die Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Brauchwasserzwecken wird erteilt.
- 3.2 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 lit. c und f GSchV für die Erstellung und den Betrieb von drei Grundwasserentnahmefrünnen sowie für die Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken wird erteilt.
- 3.3 Es gelten die folgenden Auflagen:
- 3.3.1 Die Anlage ist gemäss den unter Ziffer 1 aufgeführten Gesuchsunterlagen und dem vom Amt für Umwelt genehmigten Plan auszuführen, sofern nachstehend nicht ausdrücklich eine abweichende Ausführung verlangt wird.
- 3.3.2 Die Grundwasserentnahme hat aus den drei bereits erstellten Sondierbohrungen (VEGAS-Nrn. 643247039 / 643247040 / 643248024) auf GB Schönenwerd Nr. 20 zu erfolgen.
- 3.3.3 Der Ausbau der drei Sondierbohrungen zu Grundwasserentnahmefrünnen hat gemäss den nachfolgenden Auflagen zu erfolgen. Hierfür sind die drei Brünnen jeweils vor äusseren Einwirkungen mittels Abschränkungen o.ä. zu schützen und mit einer dichten verschliessbaren Abdeckung zu versehen. Der Ringraum der Brünnenrohre ist mit einer mind. 50 cm dicken Schicht aus schwerdurchlässigem lehmhaltigem Material gegen das gewachsene Terrain abzudichten.
- 3.3.4 Die maximal zulässige Grundwasser-Entnahmemenge beträgt 1'800 l/min.. Von den drei installierten Grundwasserpumpen mit einer Leistung von je 1'200 l/min dürfen max. zwei Pumpen gleichzeitig laufen (die dritte Pumpe ist als Reserve gedacht). Die Pumpen sind drehzahlgesteuert und stufenlos regulierbar. Die Summe der aus beiden laufenden Brünnen gleichzeitig geförderten Grundwassermengen darf dabei zu keiner Zeit die Konzessionsmenge von 1'800 l/min überschreiten.
- 3.3.5 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zur Versorgung der Baustelle Tunnel Eppenberg, ZEB, Olten-Aarau, Integrale 4-Spur, verwendet werden.
- 3.3.6 Das gepumpte Grundwasser ist gemäss Gesuch sowie den unter Ziffer 1 erwähnten und genehmigten Brauchwasser-, Entwässerungs- und Gewässerschutzkonzepten zu verwenden und abzuleiten.
- 3.3.7 Die Anlage ist für jeden Brünnen mit einer separaten Wasseruhr zu versehen, welche die jeweilige Bezugsmenge registriert. Die Wasseruhren sind mindestens jeweils Ende des Kalenderjahres abzulesen. Das Amt für Umwelt stellt der Konzessionärin zu Beginn jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Pumpmenge zu.

- 3.3.8 Die Konzession wird auf 10 Jahre erteilt. Sie beginnt mit Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung und erlischt mit Ablauf ihrer Dauer automatisch (vgl. § 64 Abs. 1 GWBA).
- 3.3.9 Die Konzession kann auf Begehren der Konzessionärin bei gegebenen Voraussetzungen nach Massgabe des dannzumal geltenden Rechts vor ihrem Ablauf verlängert oder gekündigt werden. Entsprechende Gesuche sind dem Amt für Umwelt rechtzeitig einzureichen.
- 3.3.10 Die Übertragung der Konzession und der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung auf eine neue Eigentümerin bedarf einer Genehmigung der Bewilligungs- und Konzessionsbehörde und ist daher dem Regierungsrat zu melden (§ 63 Abs. 2 GWBA). Bei Übertragung kann der Regierungsrat die Konzession in den Schranken von § 63 Abs. 2 GWBA ändern oder ergänzen. Im Übrigen gelten für die Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus der Konzession unverändert.
- 3.3.11 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage von der Konzessionärin gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt vollständig rückzubauen (vgl. § 65 GWBA).
- 3.3.12 Bauliche Abänderungen der Fassungsbauwerke wie auch Änderungen der Grundwassernutzung sind dem Amt für Umwelt vorgängig zu melden und bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates. Die Erteilung der allenfalls erforderlichen ordentlichen Baubewilligung und/oder gewässerschutzrechtlichen Bewilligung durch die zuständige Baubehörde bleibt vorbehalten.
- 3.3.13 Der Regierungsrat garantiert keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers, insbesondere auch kein bestimmtes Grundwasserdargebot.
- 3.3.14 Die Konzessionärin hat Rechte Dritter zu wahren. Sie haftet für allfällige Schäden und Nachteile, die dem Kanton oder Dritten durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Grundwassernutzung entstehen. Sie ist ferner verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.
- 3.3.15 Vor oder spätestens kurz nach Inbetriebnahme ist die Anlage dem Amt für Umwelt zur technischen Abnahme anzumelden.
- 3.3.16 Die Konzessionärin hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert folgende Dokumente zuzustellen respektive Angaben zu machen:
- Die Ausführungspläne der Entnahmebauwerke sowie der dazugehörigen Zu- und Ableitungen;
 - die zuständige Person und Adresse für die Zustellung des jährlichen Erhebungsbogens (z.B. Anlagenwart);
 - die Rechnungsadresse für die Zustellung der jährlichen Gebührenrechnung.
- 3.4 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Brauchwasserzwecken ist dem Kanton nach Massgabe von §§ 72, 74 Abs. 1 und 75 GWBA, §§ 19, 20 Abs. 1 und 21 VWBA sowie § 56 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 Kat. C kant. Gebührentarif (GT, BGS 615.11) jährlich ein Wasserrechtszins (pro konzessioniertem Minutenliter) sowie ein Wasserverbrauchszins (pro effektiv gefördertem m³ Grundwasser) zu leisten, wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird.

- 3.5 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 13 Abs. 1 lit. f VWBA im Grundbuch auf die Parzelle GB Schönenwerd Nr. 20 als „Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Brauchwasserzwecken mit Auflagen“ auf Kosten der Konzessionärin anzumerken. Die vorliegende Verfügung gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere kantonale oder eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert werden können.
- 3.7 Vorbehalten bleibt auch die Zustimmung der betroffenen Landeigentümer.
- 3.8 Im Übrigen sind die Bestimmungen gemäss Plangenehmigung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) vom 2. September 2014 sowie des bewilligten Brauchwasserkonzeptes vom 23. Oktober 2015 und der beiden bewilligten Entwässerungs- und Gewässerschutzkonzepte vom 14. Oktober 2015 vollumfänglich einzuhalten.
- 3.9 Die Konzessionärin hat gemäss § 164 GWBA i.V.m. §§ 53 und 56^{quater} GT für diesen Beschluss Bewilligungs- und Abnahmegebühren von insgesamt Fr. 1'808.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

SBB AG, Infrastruktur, Projekte Region Mitte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten

Bewilligungsgebühr:	Fr.	700.00	(4210001 / 007 / 80052)
Abnahmegebühr:	Fr.	300.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten Anzeiger			
Niederamt:	Fr.	394.00	(4260000 / 007 / 80052)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	414.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'808.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM ad acta 352.094.015, SWW, VKI BauGK Nr. 2014-68), mit gen. Plänen (folgen später) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Aufnahme in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten), mit gen. Plänen (folgen später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, Grundbuchamt; für den Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses ins Grundbuch Schönenwerd), mit gen. Plänen (folgen später)

SBB AG, Infrastruktur, Projekte Region Mitte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten, mit gen. Plänen (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeindeverwaltung Schönenwerd, Oltnenstrasse 3, 5012 Schönenwerd, mit gen. Plänen (folgen später) (Versand durch Amt für Umwelt)

Geotechnisches Institut AG, Hochstrasse 48, Postfach, 4002 Basel, mit gen. Plänen (folgen später) (Versand durch Amt für Umwelt)

ARGE Marti Eppenberg, c/o Marti Tunnelbau AG, Seedorffeldstrasse 21, 3302 Moosseedorf, mit gen. Plänen (folgen später) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bundesamt für Verkehr (BAV), Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen, mit gen. Plänen (folgen später) (Versand durch Amt für Umwelt)

Margrit Vorburger, Hebelweg 6, 5000 Aarau, mit gen. Plänen (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Ruedi Schenker, Juchstrasse 23, 5436 Würenlos, mit gen. Plänen (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)